Tennisgemeinschaft Brüggen e.V.

An alle Clubmitglieder,
die das 16. Lebensjahr vollendet haben

Familien und Ehepaare erhalten
nur eine Einladung

Geschäftsführer
Rudolf Gottwald
Stifterstraße 7
41379 Brüggen
Fon: 02157/ 93 08
Fax: 02157/ 87 16 12

7. Februar 2018

E I N L A D U N G

Zu unserer diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die am

Sonntag, dem 25. Februar 2018, um 11.00 Uhr
in unserem Clubhaus
41379 Brüggen, Auf dem Vennberg

stattfindet, laden wir Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Ehrungen
3. Jahresberichte der Ressortleiter
4. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Allgemeine Aussprache
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Satzungsänderungen (s. beigefügte Anlage)
9. Spielsaison und Termine 2018
10. Anträge
11. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor dem o.a. Termin bei der 1. Vorsitzenden einzureichen (Anschrift: Lilian Kürten-Jansen, Bernhard-Röttgen-Waldweg 14, 41379 Brüggen oder als E-Mail an: lilian.kuerten@t-online.de).

Mit freundlichen Grüßen
TENNISGEMEINSCHAFT BRÜGGEN e. V.

Termine 2018:

16.3. Jugendversammlung in der Tennishalle „Insel“
21.4. „Kids in Action“ in der Burggemeindehalle Brüggen
16./17.3. Frühjahrsputz unserer Platzanlage
29.4. „Deutschland spielt Tennis“ auf unserer Platzanlage

Anlage zu Punkt 8 der Tagesordnung

Vom Finanzamt Viersen wird uns mit der Erteilung des Freistellungsbescheides nach dem Körperschaftsteuergesetz mitgeteilt, dass unsere Satzung in der vorliegenden Form vom 8. März 1985 nicht mehr den steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entspricht.

Nach § 60, Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Satzung die in der Mustersatzung dieser Verordnung bezeichneten Festlegungen enthalten muss.

Betroffen sind die §§ 2 und 4 unserer Satzung, die wir nachfolgend aufführen:

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Etwaiger Gewinn darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung des Vereins zwecks ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 c) Satz 2 zulässig.

§ 4 Vermögen

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu steuer-begünstigten Zwecken. Es ist ausschließlich gemeinnützigen tennissporttreibenden Vereinigungen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendpflege zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geforderte Einfügungen / Änderungen sind:

In § 2 soll zusätzlich aufgenommen werden: Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

In § 4 muss die Bestimmung aufgenommen werden, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird. Es muss entweder angegeben werden, wem das Vermögen zugewendet wird, oder zu welchem bestimmten steuerbegünstigten Zweck es verwendet werden muss. Eine Bestimmung des Begünstigten erst im Zeitpunkt der Auflösung ist nicht zulässig.

Es wird vorgeschlagen, den Absatz 2 des § 4 wie folgt zu ändern: Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die beiden Sport treibenden Vereine TURA Brüggen und TSF Bracht, die es für die Jugendpflege verwenden müssen.

Darüber hinaus werden zur Aktualisierung der Satzung weitere Änderungen vorgeschlagen (Passagen/Änderungen in rot)

Zu § 3 Mitgliedschaft

alt: Jede unbescholtene natürliche Person, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brüggen hat, kann Mitglied des Vereins werden. Für den Zugang von Bürgern aus Nachbargemeinden kann der Vorstand vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung Sonderregelungen treffen.

neu: Jede unbescholtene natürliche Person kann Mitglied werden.

---

alt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des folgenden Monats wirksam.

neu: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam.

---

alt: Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Wieder-eintritt ausgeschiedener Mitglieder ist mit der erneuten Zahlung der vollen Aufnahmegebühr verbunden.

Da es keine Aufnahmegebühr mehr gibt, sind lediglich redaktionelle Änderungen in unserer Satzung erforderlich.